

Max Kellermann
Deutz-Mülheimer Straße 231
51063 Köln
0221-9384620

Max Kellermann - Deutz-Mülheimer Straße 231 - 51063 Köln

Generalstaatsanwaltschaft in Köln
Reichensperger Platz 1
50670 Köln

28.9.2011

Aktenzeichen 36 Js 1233/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe heute das Schreiben von Frau P. von der Staatsanwaltschaft Köln vom 21.9.2011 erhalten. Darin wird mir mitgeteilt, daß das o.g. Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Hiermit beschwere ich mich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.

Zitat: "Beweismittel, die eine bedenkenfreie Überführung ermöglichen könnten, liegen nicht vor." Ich zitiere aus meiner Strafanzeige: "Von dem gesamten Vorgang besitze ich eine Videoaufnahme. Diese Videoaufnahme stelle ich gerne als Beweismittel zur Verfügung." Ob Frau P. dies versehentlich überlesen hat, oder ob sie eine Videoaufnahme generell (ohne Sichtung) für ein ungeeignetes Beweismittel hält, geht aus ihrem Schreiben nicht hervor. Mir wurde bisher keine Möglichkeit gegeben, diese Videoaufnahme zu übermitteln, auch wurde diese im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht angefordert. Sobald das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen wird, und mir eine Empfängeradresse genannt wird, werde ich das Beweisvideo unverzüglich auf den Weg schicken.

Zitat: "Die Einlassung des Beschuldigten, er habe nur deshalb so stark gebremst, weil er bei seinem Überholvorgang fast eine rote Ampel übersehen hätte, ist nicht zu widerlegen." Die Einlassung des Beschuldigten ist falsch, und durch das Video zweifellos widerlegbar. Die Ampel am Tatort war grün (Autobahnzubringer). Auch die nachfolgende Ampel (Honschaftsstraße) war zu jedem Zeitpunkt grün, hier ließ der Beschuldigte die Bremse wieder los. Erst die dritte Ampel (östliche Steyler Straße) war rot. Den Bremsvorgang zu diesem Anlaß begann der Beschuldigte erst bei Smidt Küchencenter. All das geht aus dem Video eindeutig hervor, denn die Ampeln und die Bremslichter des Fahrzeugs des Beschuldigten sind darin sehr gut zu erkennen.

Es kann keine Rede davon sein, daß der Beschuldigte fast eine rote Ampel übersehen hätte. Es handelt sich offensichtlich um eine Schutzbehauptung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Kellermann